

Satzung des Vereins Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e. V. (FEMO)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen“. Er hat seinen Sitz in Königslutter am Elm/Landkreis Helmstedt. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Helmstedt erhält der Vereinsname den Zusatz „e. V.“

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a.) die Einrichtung, Entwicklung und Unterhaltung des Freilicht- und Erlebnismuseums Ostfalen,
- b.) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie eines umweltverträglichen Tourismus,
- c) Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung des Geoparks Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen einschließlich der Pflege internationaler Partnerschaften mit anderen Geoparks, Umwelt- und Entwicklungshilfeorganisationen.

Der Vereinszweck wird unter anderem insbesondere verwirklicht durch

- Koordinierung ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Körperschaften,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Betrieb einer Geoparkgeschäftsstelle,
- Beschaffung von Geld- und Sachmitteln, die für die Erfüllung des Zwecks erforderlich sind.

Der Verein ist befugt, Mitarbeiter einzustellen.

Die Aufgaben und Ziele des Vereins werden im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland überparteilich und überkonfessionell verfolgt. Die Zusammenarbeit mit ähnlich orientierten nationalen und internationalen Organisationen wird angestrebt.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a.) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder sonstige Vereinigungen sein. Personen unter 18 Jahren bedürfen für den Vereinsbeitritt der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- b.) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a.) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, Streichung aus der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.
- b.) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich seinen Austritt erklären. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres.
- c.) Ein Mitglied, das mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wird aus der Mitgliederliste gestrichen.
- d.) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss wird auf einer Sitzung des Vorstandes entschieden, nachdem das betroffene Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied erbringt jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Freilicht- und Erlebnismuseums Ostfalen sind

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b.) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- d.) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- e.) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit dem in der schriftlichen Einladung genannten Fristablauf vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, müssen von mindestens 25 v. H. der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 25 v. H. der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Vorstand

a.) Dem Vorstand des Freilicht- und Erlebnismuseums Ostfalen können nur Mitglieder angehören. Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Kassenführer(in),
- der/dem Schriftführer(in),
- bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/Beisitzerinnen).

b.) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen. Diese(r) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

c.) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen wurden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Für Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert von mehr als 5.000 EURO ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorlage von Jahres- und Finanzplanungen, soweit erforderlich,
- Erstellung des Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Jede Tätigkeit im Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Hauptamtlich angestellte Mitarbeiter können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist. Beschlüsse werden – vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Der Änderungsantrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Wahlen

Die Wahlen erfolgen schriftlich, es sei denn, dass einstimmig offene Wahlen beschlossen werden.

Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet, kann eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vorgenommen werden.

Das aktive Wahlalter im Verein beträgt 14 Jahre, das passive 16 Jahre. Wählen können nur Anwesende.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz zur Verwendung für die Zwecke des Kultur- und Naturschutzes sowie der Heimatpflege im Braunschweiger Land – Ostfalen.

Einstimmig beschlossen durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung des Freilicht- und Erlebnismuseums Ostfalen e.V. (FEMO) am 17.03.2010 in Königslutter-Bornum

Karl Friedrich Weber

Vorsitzender